

- 5) Der Rechtsträger ist der Verwalter des ihm übertragenen Volkseigentums. Seine besondere Verantwortung und Sorgfaltspflicht ergeben sich aus den für das Volkseigentum geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den für haushaltsplangebundene Rechtsträger erlassenen Vorschriften.

Grundbuch

	beim Rat Lfd. Nr. des Kreises von (Gemeinde)	Band/Blatt (Strasse)	Ansch. d. Grdst.
1	Neustrelitz	Diemitz	Bl. 7

An den
Rat des Kreises Neustrelitz
Abteilung K a t a s t e r
NEUSTRELITZ

(Siegel)
gez. Dahlmann
komm. Sekretär des Rates des
Kreises Neustrelitz

Rat des Kreises Neustrelitz
Abt. K a t a s t e r

Neustrelitz, den 17. Dez. 53

Diemitz Blatt 7 %
An
den Rat der Gemeinde
DIEMITZ

Bestätigung

In Durchführung des Ersuchens wurden die vorstehend aufgeführten Grundstücke mit Ausnahme der unten bezeichneten Grundstücke auf Eigentum des Volkes, Rechtsträger mit Wirkung vom 1. Dez. 1953 Rat der Gemeinde Diemitz am 17. Dez. 1953 umgeschrieben.
Nicht umgeschrieben wurden:
(z.B. wegen fehlerhafter Grundbuchbezeichnungen oder weil Ziffer 3a des Rechtsträgernachweises nicht übereinstimmt mit dem bisher im Grundbuch eingetragenen Rechtsträger)

Folgende Belastungen der im Rechtsträgernachweis bezeichneten Grundstücke (Angabe der lfd. Nr.) sind im Grundbuch verzeichnet:
Die Belastungen der II. und III. Abteilung sind gerötet.
(Siegel)

gez. Zimmermann
Abteilungsleiter Unterschrift

Rat des Kreises Neustrelitz
— Staatlicher Eigentum —

Neustrelitz, den 6. Jan. 54
Haus 2.
— K —

An den
Rat der Gemeinde Diemitz
DIEMITZ
Krs. Neustrelitz

Betr.: Rechtskräftige Vermögensziehung gegen Hermann B ü n -
ger, geb. am 5.8.1892 in Diemitz, zuletzt wohnhaft in Diemitz,
Krs. Neustrelitz.